

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 31. Dezember 1971

21. Stück

25. Gesetz: Bauordnung für Wien; Änderung (Bauordnungsnovelle 1971).

25.

Gesetz vom 19. November 1971, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Bauordnungsnovelle 1971)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGBl. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 7/1960, 31/1960, 16/1961, 3/1964, 10/1964, 9/1967, 6/1970 und 15/1970 wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. Der Abs. 1 des § 75 hat zu lauten:

„(1) Die Bauklasseneinteilung setzt die Gebäudehöhe für die Wohn- und gemischten Baugebiete fest. Die Gebäudehöhe hat, soweit sich nicht nach den Bestimmungen der §§ 78 und 80 eine andere Gebäudehöhe ergibt, zu betragen:

in Bauklasse I	mindestens 2,5 m, höchstens 9 m,
in Bauklasse II	mindestens 4,5 m, höchstens 12 m,
in Bauklasse III	mindestens 10 m, höchstens 16 m,
in Bauklasse IV	mehr als 16 m, höchstens 21 m,
in Bauklasse V	mehr als 21 m, höchstens 26 m,
in Bauklasse VI	mehr als 26 m.“

2. Der Abs. 2 des § 75 hat zu lauten:

„(2) Für den von der Ringstraße und dem Franz Josefs-Kai eingeschlossenen Stadtkern und für die äußere Seite der Ringstraße gilt die Bauklasse V. Für dieses Gebiet kann aus Gründen der Erhaltung des örtlichen Stadtbildes im Bebauungsplan auch eine von der Bauklasseneinteilung abweichende Gebäudehöhe festgesetzt werden.“

3. Der Abs. 3 des § 78 hat zu lauten:

„(3) In den Bauklassen V und VI darf die Gebäudehöhe höchstens das doppelte Maß des Abstandes der vorderen Baufluchtlinien, ansonsten der Baulinien, in der Bauklasse V jedoch nicht mehr als 26 m betragen.“

4. Der letzte Satz im Abs. 1 des § 79 hat zu lauten:

„Gebäude mit einer Höhe von mehr als 26 m gelten als Hochhäuser.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Slavik Ertl